

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

im Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be-la-kr

Datum
16.03.2016

Niederschrift über die 45. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 02.03.2016 um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Anwesenheit:
siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder zur 45. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und heißt Frau Brederlow, Beigeordnete der Stadt Halle (Saale), als neues Mitglied im Ausschuss herzlich willkommen.

Herr Koller weist auf die um TOP 3.4 – Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen – Landesmodellprojekt erweiterte Tagesordnung hin.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 44. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 44. Ausschusssitzung wird genehmigt.

Zu TOP 3 – Kinderförderungsgesetz

3.1 – Sachstand zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Herr Ausschussvorsitzender Koller (Stadt Bernburg) teilt unter Bezugnahme auf den Vorbericht mit, dass das Präsidium des SGSA in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 einstimmig den Beschluss gefasst habe, ein nachgeschaltetes kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Bundesverfassungsgericht zu führen, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass der Prozessvertreter des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht Herr Prof. Dr. Dietlein sein werde. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, werde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens, dass die Verfassungsbeschwerde vorbereitet, mittragen. Die Koordinierung des Verfahrens erfolge durch den SGSA.

Am 12.02.2016 habe eine Besprechung zwischen dem Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein, Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. Steger, Freiherr-vom-Stein-Akademie, Herrn Beigeordneten Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Herrn Leindecker und Frau Becker, SGSA, stattgefunden, um den Antrag zum Bundesverfassungsgericht vorzubereiten. Die Besprechung habe deutlich werden lassen, dass die Auffangfunktion des Bundesverfassungsgerichts limitiert sei. Eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht könne nur auf die Prüfung des Art. 28 Abs. 2 GG gerichtet sein und damit auf die Überprüfung der Aufgabenhochzonung auf die Landkreise. Auf der Grundlage des Gutachtens, das von der Freiherr-vom-Stein-Akademie bis Ende August 2016 erstellt werde, werde der Prozessbevollmächtigte Prof. Dr. Dietlein die kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht einlegen. Geprüft werde noch, ob das Datum der Verkündung des Urteils des Landesverfassungsgerichts am 20.10.2015 oder dessen Zustellung zur Wahrung der Jahresfrist der Klageerhebung vor dem Bundesverfassungsgericht relevant sei. Um Verfahrensfehler auszuschließen solle die Klage bis zum 20.10.2016, dem Verkündungstag des landesverfassungsgerichtsgerichtlichen Urteils, in Karlsruhe eingereicht werden.

3.2 Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 zum Kinderförderungsgesetz auf die Rahmenvertragsgespräche nach § 11a Abs. 5 KiFöG *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Herr Koller (Stadt Bernburg) führt auf der Grundlage des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein. Er verweist auf den Beschluss des Präsidiums am 30.11.2015, wonach der SGSA den Rahmenvertrag nach § 11a Abs. 5 KiFöG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zur fehlenden Konnexitätsregelung im KiFöG nicht mittragen werde.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass zwischen dem SGSA, dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe seit Mai 2014 16 Gesprächsrunden über ein Rahmenvertrag gemäß § 11a Abs. 5 stattgefunden haben. Die kommunale Seite habe stets

erste Priorität bei der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Ausgestaltung des Rahmenvertrages eingefordert.

Der aktuelle Tarifabschluss für die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kindertageseinrichtungen habe die Prioritätensetzung der kommunalen Seite weiter in den Fokus gerückt.

Die Anbieterseite sei demgegenüber sehr zielgerichtet bestrebt gewesen, Leistungsverbesserungen und Standardausweitungen im Rahmenvertrag zu fixieren, die über die gesetzlich geregelten Leistungen und Standards hinausgehen.

Im Ergebnis weise die Ausgestaltung des Rahmenvertrages großes Konfliktpotenzial auf.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 zum KiFöG, in der das Gericht die Regelung des § 12b für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt habe, weil der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt habe, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden ausgeglichen werden, habe der SGSA deshalb entschieden, den Rahmenvertrag unter den gegebenen Umständen nicht mitzutragen. Das Land müsse sich – anders als bisher – aktiv bei den Verhandlungen einbringen und insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gelte insbesondere dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehe.

Bislang habe sich das Land nicht zu einer Finanzierung der über die Mindeststandards hinausgehenden Standards bekannt, sondern wolle vielmehr die Evaluation des KiFöG abwarten und den vom Verfassungsgericht eingeräumten Zeitraum für eine Korrektur der gesetzlichen Regelung bis spätestens 01.01.2018 ausschöpfen.

Im Ergebnis haben die Teilnehmer der Rahmenvertragsgespräche verabredet, diese nicht weiter fortzuführen. Die in den Gesprächen gefundenen Ergebnisse und auch strittigen Diskussionsstände würden jedoch gemeinsam fixiert. Zugleich sei verabredet worden, den fixierten Gesprächsstand lediglich als internes Arbeitspapier der Vertragspartner zu behandeln. Das Papier stelle kein Positionspapier dar, das als Grundlage für eine öffentliche oder parlamentarische Diskussion geeignet wäre. Dies habe auch Relevanz für die Verhandlungen zwischen Landkreis und freien Einrichtungsträgern vor Ort. Es sei nicht auszuschließen, dass die freien Träger versuchen, das interne Arbeitspapier der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zur Grundlage der Verhandlungen mit dem Landkreis zu machen. Da das interne Arbeitspapier aber eine Ausweitung der Leistungsstandards zur Folge beinhalte, die zwangsläufig den Umfang der Restfinanzierung der Gemeinden erhöhen würde, müsse das gemeindliche Einvernehmen zu solchen Vereinbarungen zwischen freiem Träger und Landkreis verweigert werden.

Sozialminister Bischoff habe zwischenzeitlich die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 26.01.2012 zum Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII aufgefordert und damit die Sechsmonatsfrist nach § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG ausgelöst. Ziel sei es, die Handlungsfähigkeit der nächsten Landesregierung in dieser Angelegenheit zu gewährleisten.

Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist bestehe gem. § 11a Abs. 5 KiFöG die grundsätzliche Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handle, müsse die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch machen. Da der Erlass einer Verordnung zwingend die Konnexität auslöse, bliebe abzuwarten, wie sich die neue Landesregierung positioniere.

Die kommunalen Spitzenverbände werden Sozialminister Bischof schriftlich mitteilen, dass sie derzeit für den Abschluss des Rahmenvertrages nach § 11a KiFöG keine Möglichkeit sehen, da sich das Land an den Kosten erkennbar nicht beteiligen wolle.

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) teilt mit, dass ein freier Träger die Einrichtung einer Kinderküche über die Vereinbarung mit dem Landkreis realisieren wolle. Die Kosten beliefen sich auf 46.000 Euro. Die Stadt werde diese Kosten nicht bezahlen. Würde der Fall Beispiel machen, könnten fünf weitere Einrichtungen ebenfalls ein solches Konzept fordern. Das hätte einen erheblichen Kostenaufwuchs für die Stadt zur Folge. Der Landkreis vertrete eine andere Auffassung und habe einer Mitfinanzierung zugestimmt. Daraus müsse zwangsläufig eine Steigerung der Kreisumlage folgen. Die Stadt werde der Leistungsvereinbarung zwischen Landkreis und freiem Träger demzufolge nicht zustimmen. Die Stadt sei lediglich bereit, die erforderlichen Entgelte um einen gekürzten Beitrag mitzufinanzieren. Es bleibe abzuwarten, ob der Träger die Schiedsstelle anrufe.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) berichtet, dass die Stadt Halle/Saale ähnlich verfare wie die Stadt Wolmirstedt. Im Sommer 2015 seien die Gespräche mit den freien Trägern gestoppt worden. Das Urteil des Landesverfassungsgerichtes bestätige, dass dies der richtige Weg gewesen sei. Nunmehr werde abgewartet, wie sich das Land bei den Rahmenvertragsverhandlungen verhalte. Der Stadtrat sei mit den Trägern sehr einig und Forderungen gegenüber der Stadt demzufolge zu erwarten. Es seien bereits Verfahren bei der Schiedsstelle anhängig.

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) fragt, auf welcher Grundlage die Stadt Halle/Saale an den freien Trägern die Defizite bezahle. Die Stadt Wolmirstedt handle aufgrund einer Arbeitshilfe, in der die Kosten festgelegt seien.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) antwortet, dass die Stadt eine Richtlinie erarbeitet habe. Diese sei Grundlage der Zahlungen.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) erläutert, dass der Landkreis Stendal das Verwaltungsgericht angerufen habe. Es gehe um die Einhaltung der Mindestpersonalschlüssel in einer Kita. Das Gericht habe in der Vorverhandlung die Auffassung vertreten, dass es keinen Grund gäbe, über den Mindestpersonalschlüssel hinaus mit zu finanzieren.

Auf Nachfrage von Frau Becker, ob das Verwaltungsgericht an die Schiedsstelle zurückverweisen werde, bejaht Herr Mehlkopf, dass das Verwaltungsgericht das Schiedsverfahren als vorgeschaltetes Verfahren sehen würde und zunächst den Schiedsstellenspruch abwarten werde.

Herr Koller (Stadt Bernburg) führt aus, dass die Verhandlungen mit dem Landkreis schwierig seien. Der Landkreis habe die stellvertretenden Leiterinnen in den Kitas bereits zu einem Zeitpunkt vorsehen wollen, als dies zwischen den Tarifparteien noch nicht ausgehandelt gewesen sei. Der Landkreis lege Parameter fest, die nicht einmal der Gesetzgeber verlange. Dies sei im Zweifel nur durch die Gerichte zu klären. Zurzeit habe die Stadt 3,5 Mio. Euro Mehrausgaben für das KiFöG.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) teilt mit, dass die Stadt bisher allen vorgelegten Vereinbarungen zwischen den freien Trägern und dem Landkreis zugestimmt habe. Der Landkreis handle grundsätzlich restriktiv, er winke keinen Luxus durch. Die noch fehlenden Vereinbarungen zwischen Landkreis und freien Trägern seien darauf zurückzuführen, dass der Landkreis die Träger wegen zu hoher Forderungen reglementiert habe.

Frau Becker (SGSA) weist darauf hin, dass die Überlegungen des Sozialministeriums dahin gingen, das gemeindliche Einvernehmen mittels Kommunalaufsichtsbehörde zu ersetzen.

3.3 – Reform des KiFöG; Forderungen gegenüber der neuen Landesregierung *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Frau Becker (SGSA) erläutert unter Bezugnahme auf den Vorbericht, dass das Präsidium sich in seiner 168. Sitzung am 15.2.2016 mit der Reform des Kinderförderungsgesetzes befasst habe. Das Präsidium hält eine Reform des KiFöG für unverzichtbar und erwartet folgende grundsätzliche Änderungen:

➤ Die Aufgabenverantwortung und (Rest-)finanzierungsverantwortung ist auf der Ebene der Gemeinden zu verorten, um Kosten und Lasten gebündelt von einer Stelle aus bestimmen zu können.

Da die Restfinanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern den Gemeinden bereits verpflichtend obliege, müssten den Gemeinden die vertraglichen Möglichkeiten eingeräumt werden, für die Einrichtungen der freien Träger Leistungsinhalt und -umfang zu bestimmen.

➤ Die Berechnungsgrundlagen der Landespauschale sind zu aktualisieren und an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten.

Die Annahmen, auf die sich die Landespauschalen beziehen, nämlich die durchschnittliche Betreuungsdauer, die durchschnittlichen Personalkosten und die tarifliche Entgelte würden den tatsächlichen Bedarfen nicht gerecht. Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit für Krippen – und Kindergartenkinder läge nach den Erkenntnissen der Landesgeschäftsstelle nicht bei acht Betreuungsstunden, sondern bei 9,4 Stunden. Die Finanzierungsbeteiligung des Landes sei anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S6 und S8 berechnet worden. Leiterinnen seien aber in höheren Entgeltgruppen eingruppiert. Die Landespauschalen berücksichtigen die Tarifsteigerungen in Höhe von 1,5 v. H. pro Jahr ab dem Jahr 2014. Die tatsächliche Gehaltsentwicklung sei in den Landespauschalen nicht abgebildet.

➤ Der Aufwand für Bürokratie und kostentreibende Vorgaben inhaltlicher Art sind nachhaltig einzugrenzen, um den Elternbeitrag sozialverträglich gestalten zu können.

➤ Die personalwirtschaftlich notwendigen Faktoren wie Leitungsfreistellungen und Urlaubsvertretungen sind ebenso in den Landeszuschüssen zu berücksichtigen wie erhöhter Personalaufwand durch integrative (inklusive) Betreuung.

In der sich anschließenden Diskussion wird deutlich, dass die tägliche Betreuungszeit in der Stadt Wernigerode bei 8,25 Stunden liegt, in der Stadt Stendal bei 8,7 Stunden. In anderen Städten liegt die tägliche Betreuungszeit bei 9 Stunden.

Frau Becker weist darauf hin, dass der Änderungsvertrag zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 30.09.2015 in der Protokollerklärung festlege, dass je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters bestellt werden solle. Die Umsetzung dieser Regelung habe einen nicht unbedeutenden finanziellen Mehraufwand für die Anstellungskörperschaften zur Folge. Es stelle sich die Frage, ob die einzelne Kommune verpflichtet werden könne, die Protokollnotiz umzusetzen. Immerhin dürfte die Protokollnotiz gegen die kommunale Organisationshoheit und damit den verfassungsrechtlichen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) verstoßen. Der SGSA werde dazu ein Gespräch mit dem Ministerium für Inneres und Sport führen, um zu klären, inwieweit tarif-

vertragliche Regelungen, die mit dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar seien, von den Kommunen umzusetzen sind. Eine abschließende Bewertung werde der SGSA voraussichtlich Ende April 2016 vornehmen.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) gibt zu bedenken, dass die Bestellung einer ständigen Stellvertreterin der Leiterin einer Kindertageseinrichtung Mehrkosten i. H. v. von 20.000 Euro pro Jahr verursache.

Herr Kuschel (Stadt Halberstadt) teilt mit, dass der kommunale Arbeitgeberverband auf Nachfrage erklärt habe, dass die Soll-Vorschrift ein gebundenes Ermessen enthalte, von der nur aus nachvollziehbaren Gründen abgewichen werden könne.

Frau Becker (SGSA) informiert über zwei Seminarankündigungen des kommunalen Arbeitgeberverbandes zur Umsetzung der Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 am 22.03.2016 in Magdeburg und am 23.03.2016 in Halle.

Im Weiteren weist Frau Becker auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10.12.2015 hin, nachdem Kindergartenbeiträge bei der Betreuung eines Kindes in einem Nachbarbundesland zu übernehmen sind. Das Gericht habe entschieden, dass das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII bundesweit gelte und deshalb auch eine länderübergreifende Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen möglich sei. Nichts anderes gelte für das landesrechtliche Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b Abs. 1 Satz 1 KiFöG, das nach seinem Wortlaut keine Beschränkung auf Einrichtungen im Land vorsehe. Gemäß § 3d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KiFöG bestehe grundsätzlich ein Anspruch auf **Kostenübernahme**, wenn die länderübergreifende Betreuung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei.

Der SGSA habe stets die Auffassung vertreten, es gelte das Territorialprinzip mit der Folge, dass das KiFöG nur in den Grenzen Sachsen-Anhalts gelte. Auch das Sozialministerium habe diese Auffassung bislang vertreten. Auf Nachfrage des SGSA habe das Sozialministerium mitgeteilt, dass eine Vereinbarung mit den Nachbarländern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen erarbeitet werde.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) teilt mit, dass viele Kinder aus Nachbargemeinden in den städtischen Kitas betreut würden. Die eigenen Kitas stießen an ihre Kapazitätsgrenzen.

Frau Becker informiert im Weiteren über die Neubesetzung der Schiedsstelle nach SGB VIII in Sachsen-Anhalt. In der Schiedsstelle, die seit dem Inkrafttreten des neuen KiFöG auch über das Nichtzustandekommen von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII entscheidet, werde auch ein gemeindlicher Vertreter auf der Bank der Einrichtungsträger vertreten sein. Dies sei auf eine Forderung des SGSA zurückzuführen.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) gibt zu bedenken, dass die Entscheidungen der Schiedsstelle vermutlich nicht zugunsten der Gemeinden getroffen würden, da es regelmäßig um das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ginge. Der Weg zum Verwaltungsgericht sei deshalb unumgänglich.

3.4 neu – Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen – Landesmodellprojekt

Meinungsaustausch

Frau Becker (SGSA) erläutert, dass im Rahmen eines zeitlich begrenzten Landesmodellprojekts Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ die Befähigung als Hilfskraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG erwerben können.

Der SGSA habe sich aufgrund der Meinungsbildung in der Mitgliedschaft zu der Möglichkeit der Anrechnung von Schülern in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin als Hilfskraft gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG kritisch geäußert, weil die Schüler im **Berufspraktikum** einer intensiven Begleitung durch pädagogische Fachkräfte bedürfen. Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel habe zur Folge, dass der Einsatz von ausgebildetem Fachpersonal mit abgeschlossener Erzieherausbildung in erheblichem Umfang reduziert würde. Das Verfahren würde überdies den Personalschlüssel in der Kita verschlechtern. Im Weiteren werde der Einsatz von Hilfskräften insbesondere in kleinen Einrichtungen mit wenigen Beschäftigten kaum realisierbar sein. Zudem ergäben sich Umsetzungsfragen zum Ausbildungsmodell, das in Vollzeit angelegt sei und die Praktika in Teilabschnitten erfolgten.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) teilt mit, dass die Stadt drei Auszubildende in Kindertageseinrichtungen ausbilde. Die Auswahl an Bewerbern sei groß, weil ein Ausbildungsgeld gezahlt werde. Das Landesprogramm sei eine Hilfe, weil es wenige geeignete Fachkräfte gäbe.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) erläutert, dass das Modell eine gute Möglichkeit für große Einrichtungen darstelle. Die Stadt wolle deshalb fordern, dass es fortgeführt werde.

Im Ergebnis sind die Ausschussmitglieder der Auffassung, dass es gute Gründe gäbe, das Landesmodellprojekt fortzuführen.

Zu TOP 4 – Innovations – und Investitionsprogramm Stark III; Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Herr Koller begrüßt Herrn Langhoff von der Landesgeschäftsstelle zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Langhoff führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht aus, dass die STARK III – ELER - Richtlinie ein Zuwendungsvolumen von 86 Mio. Euro habe. Die Richtlinie sei im Herbst 2015 in Kraft gesetzt worden. Die STARK III – EFRE-Richtlinie, die noch nicht in Kraft gesetzt sei, sehe rd. 241 Millionen Euro Fördervolumen vor.

Hinsichtlich der STARK III – ELER-Richtlinie seien zum 1. Stichtag 83 Anträge gestellt worden. Im Rahmen des Vorauswahlverfahrens seien Mitte Januar 2016 17 Kindertageseinrichtungen und 13 Schulen bestimmt worden. Im Bereich ELER sei ein zweiter Stichtag, der 28.10.2016, für eine Anmeldung vorgesehen.

Die ursprünglich vom Land auch im Bereich EFRE beabsichtigte prioritäre Behandlung der Schulen und Kitas sei von der EU-Kommission abgelehnt worden und demnach müssten sämtliche Förderbereiche (Kitas, Schulen, Kultur-/ Sportstätten und Universitäten) in eine Richtlinie überführt werden. Dies habe den Abstimmungsbedarf deutlich erschwert und sei ein wesentlicher Grund für die zeitliche Verzögerung für die Veröffentlichung der Richtlinie, die nach derzeitigen Plänen des Finanzministeriums nicht vor Mitte Mai erfolgen solle. Damit

verschieben sich auch die im ersten Richtlinienentwurf vorgesehene Stichtage für eine Anmeldung. Da aus EFRE-Mitteln, anders als im ELER, nur die energetische Sanierung förderfähig sei, stockt das Land das Programm um eigene Mittel für die allgemeine Sanierung auf. Wenn aufgrund des mit der einheitlichen Richtlinie verbundene Windhundrennens offensichtlich werden würde, dass im EFRE die Bereiche Schulen und Kitas deutlich vernachlässigt würden, müsste über die Forderung seitens der Kommunen nachgedacht werden, das Programm um weitere Landesmittel aufzustocken.

Problematisch sei die von der EU angedachte Anrechnung der erwirtschafteten Einsparungen aufgrund der energetischen Sanierung auf die Fördersumme. Gemäß Art. 61 der EU-VO 1303/2013 würden die im Rahmen des Fördervorhabens erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten als Nettoeinnahmen behandelt, die zu einer Kürzung der Fördersumme führen können. Die EU lege den Fokus auf den „Bereicherungsgedanken“. Dieser Gedanke träfe auf die kommunalen Einrichtungen jedoch nicht zu. Hinsichtlich der Einrichtungen in freier Trägerschaft habe der SGSA vorgetragen, dass dies auch für die freien Träger gelte. Die Kommunen seien verpflichtet, Zuschüsse zu leisten, ohne die die freien Träger ihre Defizite nicht schultern könnten.

Die Ausschussmitglieder regen an, gegenüber der EU-Kommission eine Gleichbehandlung von freien und gemeindlichen Einrichtungsträgern einzufordern.

Bei der STARK III-Konferenz am 17.02.2016 in Aschersleben soll es seitens der EU-Verwaltungsbehörde Äußerungen gegeben haben, dass eine Neubauförderung im EFRE möglich sei. Herr Langhoff hält fest, dass dies der bisherige EFRE- Richtlinienentwurf, anders als bei der ELER-Richtlinie, ausdrücklich ausschließt.

Auf Nachfrage von Frau Spindler (Stadt Naumburg) erläutert Herr Langhoff, dass nach Auskunft des Landes in absehbarer Zeit eine aktuelle Bevölkerungsprognose veröffentlicht werden soll. Es gäbe aber auch heute bereits die Möglichkeit, im Rahmen des Demografiechecks auf die tatsächliche Einwohnerzahlen als Berechnungsgrundlage abzustellen.

Frau Schlendorn (Stadt Köthen) teilt mit, dass die Stadt ihre eigenen Einwohnerdaten verwendet habe. Dass sei mit dem Landkreis abgestimmt und genehmigt worden.

Herr Heinrich (Stadt Wernigerode) berichtet, dass die Stadt zwei Anträge gestellt und ein getrenntes Abrechnungsverfahren habe, um sowohl die EU-Mittel als auch die Landesmittel zu erhalten.

Herr Koller (Stadt Bernburg) erläutert, dass in der STARK III-Konferenz in Aschersleben gesagt worden sei, dass die Fahrstuhlerweiterung eine Änderung des Baukörpers und damit nicht förderfähig sei.

Herr Langhoff verweist darauf, dass die EU-Strukturfonds nicht zu Finanzierung der laufenden Aufgaben von Land und Kommunen angedacht sind, sondern zur Erreichung des mit den einzelnen Förderschwerpunkten der Fonds verbundenen europäischen Mehrwerts. Dies sei mit Blick auf STARK III im Bereich EFRE die vorrangige Zielstellung der Verringerung der CO₂-Emissionen und im ELER die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Daher scheide beispielsweise eine Förderung einer allgemeinen Sanierung oder einer Erweiterung aus EFRE -Mitteln aus, wohingegen sie ELER möglich ist.

Zu TOP 5 – Änderungsverordnung zur Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an Allgemeinbildenden Schulen;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Frau Becker berichtet unter Bezugnahme auf den Vorbericht, dass die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen am 20.11.2015 in Kraft getreten sei. Die Verordnung sehe neben der Anfangsklassenbildung mit 13 Schülern an Standorten in dünnbesiedelten Regionen insbesondere die Regelung der von den Gerichten geforderten Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und sachgerechter Kriterien bei der Gestaltung der Auswahlverfahren durch die Schulträger vor. Der SGSA habe zu dem **Verordnungsentwurf** kritisch Stellung genommen. Insbesondere sei anzuzweifeln, dass eine gerichtsfeste Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren ermöglicht werde.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

Zu TOP 6 – Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund
Meinungsaustausch

Frau Becker führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht aus, dass das Land auf der Grundlage des Konzepts zur Einrichtung eines landesweiten Netzes von Sprachklassen/Sprachgruppen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2015/2016 zwischenzeitlich 300 Sprachklassen/Sprachgruppen eingerichtet habe. 150 Lehrkräfte für Sprachklassen seien befristet eingestellt worden. Die Beschulung von Kindern von Asylbewerbern und Flüchtlingen sei eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Integration. Deshalb werde es wesentlich darauf ankommen, dass es gelingt, eine ausreichende Zahl an Lehrerneueinstellungen vorzusehen und schulisches Ergänzungspersonal wie Dolmetscher, Sozialpädagogen, Schulpsychologen zu gewinnen. Überdies müsse gegebenenfalls über die Bereitstellung von Sondermitteln für Bau und Einrichtung von Schulräumen nachgedacht werden.

Die Schulpflicht der Asylbewerberkinder sei im Runderlass des MK vom 01.08.2012 geregelt. Der Erlass werde derzeit überarbeitet und befinde sich noch in der hausinternen Abstimmung im MK.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) ist der Ansicht, dass der Schulentwicklungsplan wegen der zu beschulenden Flüchtlingskinder Makulatur sei. 478 Asylbewerberkinder seien in den Hallenser Schulen. Etwa doppelt so viele Asylbewerberkinder warteten noch auf die Aufnahme in die Schulen. 33 Lehrer seien in den Hallenser Schulen zusätzlich eingestellt worden. Die Schulbezirke könnten nicht eingehalten werden. Überdies sei die Kapazität der berufsbildenden Schulen nicht ausreichend. Im städtischen Haushalt seien zusätzlich 8 Mio. Euro für investive Maßnahmen im Bereich der Integration von Flüchtlingen vorgesehen.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) teilt mit, dass eine Sprachklasse in der Stadt eröffnet worden sei. Wegen der negativen demografischen Entwicklung sei noch Spielraum in den Schulen.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) berichtet, dass die Schulen gefüllt seien. Die Schüler müssten deshalb zur Beschulung bis zu 50 km weit in das Umland gefahren werden. Der Landkreis weise alle Flüchtlinge der Stadt Stendal zu. Die Stadt weigere sich aber, die Schulen und Kitas zu erweitern. Hier sei der Landkreis gefordert.

Frau Spindler (Stadt Naumburg) sieht keine Kapazitätsprobleme bei der Beschulung von Asylbewerberkindern in der Stadt Naumburg. Die Direktorinnen der Grundschulen möchten nur Klassen mit einer Maximalstärke von 27 Schülern vorhalten.

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) erwidert, dass nach einem Erlass des Kultusministeriums eine Klassenstärke von 29 Kindern möglich sei. Sie führt weiter aus, dass 14-15 Kinder gleichmäßig auf zwei Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt verteilt seien. Für die Lehrer sei dies problematisch. Es gebe nicht ausreichend zusätzliche Kräfte.

Herr Koller (Stadt Bernburg) erklärt, dass das Landesschulamt der Stadt Bernburg die Asylbewerberkinder zuweise. 25-30 Asylbewerberkinder würden in den Grundschulen beschult.

Frau Becker (SGSA) informiert, dass nach einer Verabredung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 28.01.2016 ein Integrationskonzept für die Flüchtlinge nach Deutschland erarbeitet werde, das bis Ende März aufgestellt sein solle. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund habe bereits seine Vorschläge für ein Konzept und deutlich gemacht, dass in den Schulen Vorbereitungs-, Integrations- oder auf Auffangklassen fehlen. Es stünden auch keine zusätzlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Der DStGB erwartet deshalb von Bund und Ländern eine Maßnahmebündelung zur Gewinnung des notwendigen Personals und zur Schaffung der zusätzlichen Räume. Es müssen alle Möglichkeiten zur Gewinnung von geeignetem Personal ausgeschöpft werden (Einstellung qualifizierter Seiteneinsteiger im Schuldienst unter Abbau formaler Hürden wie zum Beispiel Altersgrenzen, Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen; befristeter Wiedereinstieg von pensionierten Lehrkräften auf Honorarbasis; Nutzung des Potenzials, das mit den Asylsuchenden Menschen in das Land gekommen sei; vorübergehende Beschäftigung von qualifizierten Ehrenamtlichen).

Zu TOP 7 – Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Frau Laumann berichtet über ein Gespräch der Landesgeschäftsstelle und des Museumsverbandes mit dem Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste Ende Februar 2016. In dem Gespräch habe das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste, welches seit 2015 seinen Sitz in Magdeburg habe, die verschiedenen Fördermöglichkeiten aufgezeigt. Im Wesentlichen gehe es um die Erforschung der Bestände in Museen, Bibliotheken und Archiven für NS-bedingte Kulturgüter und kriegsbedingte Beutekunst.

Es können sowohl die systematische Erschließung von Sammlungsbeständen als auch die kurzfristige Recherche und Forschungsbedarfe als Fördermöglichkeiten beantragt werden. Hierbei sei eine Vollförderung von 100 % ohne Eigenbeteiligung in Höhe von maximal 15.000 Euro möglich. In diesen Fällen prüfen Provenienzforscher die Bestände in den Museen, Bibliotheken oder Archiven und ermitteln nach einem Prüfschema, inwieweit die Kulturinstitutionen NS-bedingte Kulturgüter besitzen. Die Anzahl der Provenienzforscher in Deutschland sei sehr begrenzt. Deshalb strebe die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit den Kulturverbänden an, die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Lehrstuhl für Neue Zeitgeschichte, zur Mitarbeit zu gewinnen. Die dortigen Studierenden haben als einen Lehrbestandteil des Studiums auch Recherchen zur Provenienzforschung. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Universität zum Thema „Wanderausstellung Erster Weltkrieg“ werde nunmehr in Gesprächen geklärt, inwieweit eine Beteiligung der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität möglich ist. Der Museumsverband und der Bibliotheksverband wollen zunächst 3 bis 5 Einrichtungen gewinnen, die einen sogenannten „Erstcheck“

über den genannten Fördermittelantrag realisieren. Antragsteller werden die Verbände sein. Frau Laumann bittet die Ausschussmitglieder im Nachgang der Ausschusssitzung mitzuteilen, ob sie mit ihren Kultureinrichtungen an einer solchen Recherche interessiert seien.

Das Problem der kriegsbedingten Beutekunst sei ein äußerst schwieriges Thema, da es sich hierbei um Beutekunst nach Russland handele und Verhandlungen nur schwer möglich seien. Das Kultusministerium arbeite mit dem Bund zusammen und versuche Klarheit in den Sammlungsbeständen zu erhalten.

Frau Laumann weist auf die Datenbank Lost Art hin, in die bereits umfangreiche Fundmeldungen aus ganz Deutschland eingestellt worden seien. Die Landesgeschäftsstelle werde über neue Entwicklungen zeitnah berichten.

Zu TOP 8 - Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die 46. Sitzung des Schul-, Kultur und Sportausschusses des SGSA wird für den 26.10.2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA terminiert.

Paul Koller
Ausschussvorsitzender

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Karin Becker
Protokoll

Anlage: Anwesenheitsliste